



Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Stiftungen und Verbänden der Stadt Fürstenuau aus Einnahmen der Akzeptanzabgabe nach EEG

Mai 2025

§ 1 Grundsatz

Das Leben der gemeinnützigen Vereine, Stiftungen und Verbände hat in der Stadt Fürstenau in kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht eine große Bedeutung. Ihr Wirken verdient Anerkennung und Unterstützung.

Die folgende, vom Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am ..2025 beschlossenen Richtlinie ist Grundlage für die Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und Verbänden aus Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe nach EEG. Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Im Sinne dieser Richtlinie werden gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Verbände einheitlich als "Organisationen" bezeichnet.

Definition von verteilungsberechtigten und empfangsberechtigten Organisationen

Zur Klarstellung der Mittelvergabe wird zwischen zwei Arten von Organisationen unterschieden:

- Verteilungsberechtigte Organisationen
 - Dies sind Organisationen, die direkt von der Stadt Fürstenau Gelder aus der Akzeptanzabgabe erhalten und diese Mittel gemäß § 3 an empfangsberechtigte Organisationen weiterverteilen.
 - Beispiele: Eine gemeinnützige Stiftung oder ein gemeinnütziger Verein in einem Ortsteil kann verteilungsberechtigte Organisation sein.
- Empfangsberechtigte Organisationen
 - Dies sind Organisationen, die von einer verteilungsberechtigten Organisation Fördermittel erhalten, weil sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.
 - Beispiele: gemeinnützige Schützenvereine, Sportvereine, Kulturvereine oder andere förderfähige gemeinnützige Organisationen eines Ortsteils.

Beispiel: Die Stadtstiftung Fürstenau als verteilungsberechtigte Organisation erhält Mittel von der Stadt Fürstenau. Sie verteilt diese Mittel nach den Vorgaben von § 3 an empfangsberechtigte Organisationen, z. B. an dem gemeinnützigen Bürgerschützenverein Fürstenau.

§ 2 Förderung der Ortsteile

70 % der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe werden zur Förderung der Ortsteile sowie der Stadt selbst verwendet. Die Mittel werden zu gleichen Teilen (jeweils 17,5 %) auf die Stadt Fürstenau sowie die Ortsteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup verteilt.

Die jeweiligen Mittel werden an eine Organisation im jeweiligen Ortsteil oder in der Stadt ausbezahlt, die für die Verwaltung und Verteilung der Mittel innerhalb des jeweiligen Gebiets verantwortlich ist. Die Auswahl der verteilungsberechtigten Organisation erfolgt durch den Rat der Stadt Fürstenau in Abstimmung mit der entsprechenden Organisation und wird in dieser Richtlinie festgehalten.

Voraussetzungen für die verteilungsberechtigte Organisation

Eine Organisation kann nur dann als verteilungsberechtigte Stelle für die Mittelverteilung benannt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- Allgemeiner Förderzweck
 - Die Gemeinnützigkeit der Organisation wurde vom Finanzamt anerkannt (Freistellungsbescheid liegt vor).

- Die Organisation muss in ihrem Zweck die Förderung des gesamten Ortsteils oder der Stadt mit ihren unterschiedlichen Vereinen als Ziel verankert haben. Die Satzung muss vorsehen, dass gemeinnütze Heimat-, Brauchtum-, Jugend-, Sport-, Kultur-, Umwelt- oder Sozial Organisationen gefördert werden können.
- Sie darf nicht nur einzelne Organisationen oder Gruppen begünstigen, sondern muss zum allgemeinen Wohl des Ortsteils oder der Stadt beitragen.
- Demokratische Entscheidungsstruktur
 - Die verteilungsberechtigte Organisation muss ein Gremium/Ausschuss/Beirat einrichten, in dem alle im jeweiligen Ortsteil ansässigen Organisationen, die nach § 3 berechtigt sind, Mittel zu erhalten, stimmberechtigt sind.
 - Dieses Gremium erarbeitet eine Empfehlung zur Verteilung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe innerhalb des Ortsteils oder der Stadt gemäß § 3. Die endgültige Entscheidung über die Mittelvergabe trifft der Vorstand der verteilungsberechtigten Organisation.
 - Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung statt, in der die Verteilung der finanziellen Mittel beraten wird.
 - Die begünstigten Vereine sind berechtigt, Vorschläge zur Verwendung der Mittel einzubringen.
 - Die Sitzung ist öffentlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin in geeigneter Weise bekanntzumachen, insbesondere durch Veröffentlichung in den im Ort bzw. der Stadt üblichen Kommunikationswegen.
 - Die verteilungsberechtigte Organisation ist selbst auch stimmberechtigt.
 - Die verteilungsberechtigte Organisation hat sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Gremiums transparent dokumentiert werden.

Ein Bericht über die Mittelverteilung ist nur auf Anfrage der Stadt Fürstenau vorzulegen. Die verteilungsberechtigten Organisationen sind:

Stadt / Ortsteil	Verteilungsberechtigte Organisation
Fürstenau	Stadtstiftung Fürstenau (unter Vorbehalt)
Schwagstorf	Förderverein Feuerwehr & Dorfleben e.V.
Hollenstede	N.N.
Settrup	Heimatverein Settrup e. V.

Kommentiert [FL1]: Prüfung: Reicht Benennung des Vereins in der Richtlinie aus, oder sind weitere Prozessschritte erforderlich?

Ein Rechtsanspruch auf die Mittelzuteilung besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe.

Kostenübernahme

Die verteilungsberechtigte Organisation ist berechtigt, die durch die Verwaltung der Mittel entstehenden Kosten aus den Einnahmen der Akzeptanzabgabe für den jeweiligen Ortsteil oder die Stadt zu decken. Dazu zählen insbesondere Kosten für Steuerberatung, Buchhaltung, Prüfungen, administrative Tätigkeiten sowie sonstige notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verteilung der Mittel entstehen. Eine jährliche Kassenprüfung findet statt. Die Verwaltungskosten sind in der jährlichen Mittelverwendungsübersicht auszuweisen und dürfen einen angemessenen Anteil der zugewiesenen Einnahmen nicht überschreiten.

Über die Entlastung des Vorstands im Hinblick auf die Mittelverwendung und die Vergabe der Einnahmen aus der EEG-Akzeptanzabgabe, die von der Stadt Fürstenau bereitgestellt werden, entscheidet das Gremium, dem alle empfangsberechtigten Organisationen angehören.

§ 3 Verteilung der Einnahmen innerhalb der Ortsteile

Die verteilungsberechtigte Organisation ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verteilung der durch die Stadt Fürstenau aus Einnahmen der Akzeptanzabgabe zugewiesenen Mittel innerhalb des jeweiligen Ortsteils. Die verteilungsberechtigte Organisation hat sicherzustellen, dass die Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar erfolgt.

Voraussetzungen für eine Förderung

Jede Organisation, die im jeweiligen Ortsteil oder in der Stadt ansässig ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann formlos bei der verteilungsberechtigten Organisation beantragen, Mittel aus der Akzeptanzabgabe zu erhalten. Eine verteilungsberechtigte Organisation kann auch selbst Mittel beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Die Gemeinnützigkeit der Organisation wurde vom Finanzamt anerkannt (Freistellungsbescheid liegt vor).
- Die aktuelle Satzung der Organisation, aus der der förderfähige Zweck (kulturelle, gesellschaftliche, sportliche oder soziale Belange) hervorgeht.
- Die Mitgliederzahl zum 01.01. des laufenden Jahres, die als Grundlage für die Verteilung der Mittel dient. Die Mitgliederzahl muss bis zum 31.01. des laufenden Jahres mitgeteilt werden.
- Erklärung zur Richtigkeit der Angaben: Die Organisation muss schriftlich bestätigen, dass die gemeldeten Mitgliederzahlen korrekt sind.
- Prüfmöglichkeit der Mitgliederzahlen: Die verteilungsberechtigte Organisation muss die Möglichkeit haben, stichprobenartig Einblick in die Mitgliederlisten der Antragsteller zu nehmen, um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Die Verteilung der Mittel kann über verschiedene Ansätze erfolgen:

Ansatz 1: Verteilung der Gelder an die empfangsberechtigten Organisationen auf Grundlage der Mitgliederzahlen

Die Einnahmen der Stadt oder des jeweiligen Ortsteils werden durch die verteilungsberechtigte Organisation ausschließlich unter den empfangsberechtigten Organisationen und ggf. der verteilungsberechtigten Organisation des jeweiligen Ortsteils aufgeteilt. Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur an Organisationen, die fristgerecht einen Antrag auf Förderung gemäß § 3 gestellt haben und die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die verteilungsberechtigte Organisation darf Mittel ausschließlich an Organisationen vergeben, die bei ihr erfolgreich einen Antrag auf Fördermittel gestellt haben.

Ausschluss bei Falschangaben: Stellt sich heraus, dass eine empfangsberechtigte Organisation bewusst falsche Mitgliederzahlen gemeldet hat, wird sie von der Förderung dauerhaft ausgeschlossen.

Ansatz 2: Verwendung der Mittel für Investitionen zugunsten des gesamten Ortsteils oder der Stadt

Stehen in einem Ortsteil oder der Stadt Fürstenau Investitionen an, die dem gesamten Ortsteil oder der Stadt zugutekommen, können die Einnahmen des Ortsteils bzw. der Stadt aus der Akzeptanzabgabe des jeweiligen Jahres vorrangig für diese Maßnahme verwendet werden.

Diese Regelung stellt sicher, dass dringend benötigte Großprojekte realisiert werden können, ohne die allgemeine Förderstruktur dauerhaft zu gefährden.

Ansatz 3: Kombinationsmodell aus Organisationsförderung und Infrastrukturmaßnahmen

Die Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe werden anteilig für die direkte Förderung von empfangsberechtigten Organisationen sowie für investive Maßnahmen verwendet.

Beispielhafte Verteilung der Mittel:

- 50 % der Einnahmen werden nach dem in § 3 (Ansatz 1) festgelegten Schlüssel direkt an empfangsberechtigte Organisationen verteilt, basierend auf deren Mitgliederzahl und Satzungszweck.
- 50 % der Einnahmen werden für Investitionen verwendet, die dem gesamten Ortsteil oder der Stadt zugutekommen (z. B. Sanierung von Gemeinschaftseinrichtungen, Sportstätten, Kulturzentren).

Diese Kombination stellt sicher, dass sowohl die empfangsberechtigten Organisationen als auch die gesamte Infrastruktur der Ortsteile nachhaltig profitieren.

Entscheidungsverfahren im Gremium der verteilungsberechtigten Organisation

Das entsprechende Gremium der verteilungsberechtigten Organisation (Siehe §2) entscheidet darüber, welcher der drei Ansätze angewendet wird.

- Für eine Entscheidung ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Falls keine Mehrheit zustande kommt, werden die Mittel nach Ansatz 1 (Verteilung nach Mitgliederzahlen) vergeben.
- Die Abstimmung und das Ergebnis sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Kommentiert [FL2]: Optional: Einfache Mehrheit

§ 4 Investitionszuschüsse

25 % der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe werden für Investitionszuschüsse verwendet. Diese Mittel stehen für den Neubau, die Modernisierung von Gebäuden und Sportanlagen sowie für die Anschaffung von Gegenständen und Einrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung, sofern die Gesamtkosten der Maßnahme mindestens 1.000 € betragen.

Die Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Jahres bei der Stadt Fürstenau einzureichen.

Förderbedingungen

- Der Fördersatz beträgt 70 % der anerkannten netto Gesamtkosten, maximal 10.000,00 € je Projekt.
- Nicht förderfähig sind:
 - Eigenleistungen der Organisationen (Hand- und Spanndienste).
 - Kosten reine Verbrauchsmaterialien.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine abweichende Förderung gewährt werden.
 - Die Förderung ist mit anderen Fördermitteln kumulierbar, sofern dadurch keine Doppelförderung entsteht.

Kommentiert [FL3]: Optional brutto

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Falls eine Bewilligung im laufenden Jahr nicht möglich ist, wird der Antrag ins Folgejahr übertragen und erneut

geprüft. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe der Förderfähigkeit, Projektqualität und Haushaltslage.

Nicht verwendete Mittel

Sollten nach der Bewilligung der Anträge zum 28. Februar des laufenden Jahres noch Mittel aus dem Investitionszuschussprogramm übrigbleiben, fließen diese in den allgemeinen Haushalt der Stadt Fürstenua zurück und stehen für eine anderweitige Verwendung zur Verfügung.

Antragsverfahren

Mit dem Antrag auf Investitionszuschuss sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan und Bauzeichnung (falls relevant).
- Baubeschreibung.
- Kostenvoranschlag.
- Beschreibung und Umfang der Eigenleistung.
- Finanzierungsplan.

Über die Bewilligung entscheidet der Rat der Stadt Fürstenua.

Rückforderung und Zweckbindung

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, falls innerhalb von 15 Jahren nach der endgültigen Bewilligung eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Sollten durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sein, behält sich die Stadt die vollständige Rückforderung vor.

Besonderheit für den Stadtteil Höne

Der Stadtteil Höne, auf dessen Gebiet fünf Windkraftanlagen stehen, erhält aufgrund seiner besonderen Betroffenheit eine gesonderte Berücksichtigung. Unabhängig von der allgemeinen Mittelverteilung ist jährlich mindestens ein Antrag aus Höne im Rahmen des Investitionszuschussprogramms zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag eines Vereins aus Höne fristgerecht eingereicht wurde.

Liegt kein Antrag aus Höne vor, entfällt die Verpflichtung zur Berücksichtigung für das betreffende Jahr. Reichen mehrere Höner Vereine Anträge ein, achtet der Rat der Stadt Fürstenua auf eine gleichberechtigte Behandlung aller antragstellenden Organisationen aus Höne.

Steuerliche Empfehlungen aus Sicht der verteilungsberechtigten und empfangsberechtigten Vereine

Wenn eine verteilungsberechtigte Organisation die Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG erhält und diese an andere empfangsberechtigte Organisationen weitergeben möchte, gibt es steuerliche und rechtliche Punkte zu beachten. Entscheidend ist, dass die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt und die Mittel zweckgebunden verwendet werden.

Ein gemeinnütziger Verein darf gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben, sofern diese gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Voraussetzung ist, dass der empfangende Verein ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist und die Mittelverwendung zum Satzungszweck des gebenden Vereins passt. Die Mittelweitergabe sollte vertraglich geregelt und mit einer klaren Zweckbindung versehen sein – etwa zur Förderung von Jugend-, Sport-, Kultur-, Umwelt-

Kommentiert [FL4]: Prüfauftrag für die Stadt Fürstenua: Einmalige steuerliche Betrachtung der Akzeptanzabgabe für alle Vereine.

Ziel dieser Prüfung ist die Sicherstellung einer rechtssicheren Anwendung der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe von Mitteln und der Wahrung der Gemeinnützigkeit.

Die entstehenden Kosten für diese steuerliche Prüfung sollen aus den Einnahmen der Akzeptanzabgabe finanziert werden.

oder Sozialprojekten. Zur Absicherung sind ein schriftlicher Mittelweitergabevertrag, der Freistellungsbescheid des empfangenden Vereins sowie eine Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung erforderlich. Diese Form der Mittelweitergabe ist steuerlich unbedenklich und gefährdet nicht die Gemeinnützigkeit des abgebenden Vereins.

Für eine rechtssichere Mittelweitergabe sollten ein schriftlicher Mittelweitergabevertrag mit Angaben zu Betrag, Empfänger, Verwendungszweck, Verpflichtung zur gemeinnützigen Nutzung und Rückforderungsklausel, der Freistellungsbescheid des empfangenden Vereins sowie gegebenenfalls ein Verwendungsnachweis über die tatsächliche Mittelverwendung vorliegen. Ein Muster für einen Mittelweitergabevertrag findet sich im Anhang A.

Verwendungsmöglichkeiten, um die Gemeinnützigkeit zu wahren: Der Verein kann das Geld sinnvoll einsetzen, um es gemeinnützig und steuerunschädlich zu nutzen:

- Investition in satzungsgemäße Zwecke
 - Förderung von Sport-, Jugend- oder Kulturprojekten
 - Anschaffung von Ausrüstung (z. B. Sportgeräte, IT-Ausstattung für Bildungszwecke)
 - Veranstaltung von gemeinnützigen Events
- Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen
 - Möglich gemäß § 58 Nr. 2 AO, sofern die Empfänger ebenfalls gemeinnützig sind.
 - Wichtig: Zweckgebundene Verwendung sicherstellen!
- Bildung von zweckgebundenen Rücklagen
 - Falls das Geld nicht sofort verwendet wird, kann es als zweckgebundene Rücklage gebildet werden.
 - Die geplante Verwendung muss im nächsten Jahr erfolgen und dokumentiert sein.

Verwendungszwecke, die problematisch oder unzulässig sind:

- Unmittelbare finanzielle Vorteile für Mitglieder
 - Auszahlung von Geldbeträgen an Mitglieder
 - Erstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnahmegebühren
 - Persönliche Geschenke oder Gutscheine für Vereinsmitglieder
- Zuwendungen an nicht-gemeinnützige Organisationen oder Privatpersonen
 - Weitergabe an Organisationen ohne anerkannten gemeinnützigen Status
 - Zahlungen an Einzelpersonen, Unternehmen oder Initiativen ohne klar gemeinnützigen Zweck
- Verwendung für nicht-satzungsgemäße Zwecke
 - Projekte oder Anschaffungen, die nicht im Satzungszweck des Vereins verankert sind
 - z. B. Finanzierung politischer Aktivitäten, Geschäftsreisen ohne gemeinnützigen Bezug, oder Luxusanschaffungen

§ 6 Verwaltungsaufwendungen

Zur Deckung der mit der Umsetzung dieser Richtlinie verbundenen Verwaltungsaufwendungen verbleiben 5 % der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe im Haushalt der Stadt Fürstenauf.

Diese Mittel dienen der Bearbeitung, Verwaltung und Kontrolle der Fördermittel und werden insbesondere für folgende Aufgaben verwendet:

- Prüfung und Abwicklung der Anträge auf Investitionszuschüsse sowie der Mittelverteilung in den Ortsteilen.
- Verwaltung und Überwachung der Fördergelder, einschließlich Haushaltsplanung und Dokumentation.
- Kommunikation und Abstimmung mit den empfangsberechtigten Organisationen.
- Durchführung von stichprobenartigen Prüfungen, um die korrekte Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Die Stadt Fürstenau verwaltet diese Mittel eigenständig und stellt sicher, dass sie zweckgebunden eingesetzt werden. Sollten die für Verwaltungsaufwendungen vorgesehenen Mittel in einem Jahr nicht vollständig benötigt werden, verbleiben sie im Haushalt der Stadt und werden dem allgemeinen Haushalt zugeführt.

§ 7 Änderung der Richtlinie

Änderungen dieser Förderrichtlinie können nur durch Beschluss des Rates der Stadt Fürstenau erfolgen. Der Stadtrat ist befugt, Anpassungen an den Regelungen vorzunehmen, insbesondere wenn gesetzliche Vorgaben, haushaltsrechtliche Erfordernisse oder praktische Erfahrungen in der Umsetzung eine Modifikation erforderlich machen. Beschlüsse zur Änderung dieser Richtlinie bedürfen einer einfachen Mehrheit im Rat der Stadt Fürstenau, sofern nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit festgelegt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Stadt Fürstenau wird in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt erst in Kraft, sobald die steuerliche Prüfung (siehe Antrag 1b) abgeschlossen ist. Im Jahr 2025 findet sie nur Anwendung auf Mittel aus der Akzeptanzabgabe, die nach diesem Zeitpunkt eingehen. Bereits im Jahr 2025 eingegangene Mittel verbleiben im Haushalt der Stadt Fürstenau. Ab dem Jahr 2026 werden alle Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe auf Grundlage dieser Richtlinie verteilt.

Fürstenau, den __. __. 2025

Matthias Wübbel (Stadtdirektor)

Anhang A

Kommentiert [FL5]: Optional. Ergebnis der Prüfung des Steuerberaters berücksichtigen.

Mittelweitergabevertrag zwischen gemeinnützigen Organisationen

Zwischen:

Organisation A (gemeinnützig, vertreten durch den Vorstand)

Adresse: XYZ

Steuernummer: 12345

und

Organisation B (gemeinnützig, vertreten durch den Vorstand)

Adresse: XYZ

Steuernummer: 67890

Einleitung

Die Stadt Fürstenau erhält im Rahmen des § 6 EEG Mittel aus der sogenannten Akzeptanzabgabe. Diese sollen im Sinne des Gemeinwohls an gemeinnützige Organisationen in der Stadt und ihren Ortsteilen weitergegeben werden. Organisation A wurde durch kommunale Richtlinie als verteilungsberechtigte Organisation benannt und erhält diese Mittel von der Stadt Fürstenau zur treuhänderischen Verwaltung. Organisation A gibt die Mittel gemäß der Förderrichtlinie und auf Grundlage dieses Vertrages an Organisation B weiter.

§1 Zweck der Mittelweitergabe

Organisation A überträgt *Organisation B* einen Betrag von **XXX Euro**, um die **Förderung der Jugend-/Umwelt-/Sportarbeit** gemäß § XY der Satzung von *Organisation A* zu unterstützen.

§2 Verpflichtung zur Mittelverwendung

Organisation B verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.

§3 Nachweis der Mittelverwendung

Organisation B verpflichtet sich, *Organisation A* bis zum **(Datum)** eine kurze Dokumentation über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

§4 Rückforderungsrecht

Falls die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, hat *Organisation A* das Recht, die Mittel zurückzufordern.

§5 Gemeinnützigkeitsnachweis

Organisation B bestätigt, dass er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und einen gültigen Freistellungsbescheid vorlegen kann.

Unterschriften beider Vorstände

Entwurf